



An den Grossen Rat

15.5480.03

Petitionskommission

Basel, 17. September 2018

Kommissionsbeschluss vom 17. September 2018

Petition P 342 "Für ein Verbot von Uber in Basel"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2015 die Petition „Für ein Verbot von Uber in Basel“ der Petitionskommission zur Prüfung und Berichtserstattung überwiesen. Mit Bericht vom 20. April 2016 stellte die Petitionskommission dem Grossen Rat den Antrag, die Petition dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert einem Jahr zu überweisen. An seiner Sitzung vom 8. Juni 2016 ist der Grosse Rat dem Antrag der Petitionskommission gefolgt. Mit Beschluss vom 4. Juli 2017 nahm der Regierungsrat zuhanden der Petitionskommission Stellung.

1. Wortlaut der Petition¹

Uber ist ein US-Konzern, welcher Taxidienstleistungen anbietet, ohne die kantonalen und nationalen Gesetze zu respektieren.

Mit UberPop üben zum Beispiel Privatpersonen im Privatauto berufsmässigen Personentransport aus. Dabei haben sie keine eidgenössische Zulassung, keinen eingebauten Fahrtenschreiber, welcher Arbeits- und Ruhezeit überprüfbar macht, keine Versicherung für berufsmässigen Personentransport, keine Anmeldung bei der AHV als Selbstständige und vieles weitere fehlt. Uber stellt somit sowohl für Fahrer und Kunden wie auch für die Allgemeinheit ein Sicherheitsrisiko dar.

Mit diesem Geschäftsmodell und den Dumpingpreisen zerstört Uber die Existenz von Basler Taxifahrerinnen und Taxifahrern, die den öffentlichen Auftrag haben, die Mobilität der ganzen Bevölkerung zu garantieren.

Wir fordern daher, dass Uber – wie in anderen Kantonen und vielen europäischen Ländern – auch in Basel verboten wird.

¹ Petition P 342 „Für ein Verbot von Uber in Basel“, Geschäfts-Nr. 15.5480.01.

2. Bericht der Petitionskommission vom 20. April 2016²

Die Petitionskommission liess sich bei einem Hearing vom Leiter Tertiär Unia NWCH, einem Vorstandsmitglied der Gruppe Taxi Unia und einem Taxifahrer als Vertretende der Petentschaft, sowie vom Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD), dem Polizeikommandanten und dem Ressortleiter Kontrollen Verkehrspolizei als Vertretende des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD) über den Sachverhalt der Petition informieren.

Die Kommission stellte fest, dass sich das Entstehen neuer Geschäftspraktiken – wie jene von Uber – auch in anderen Wirtschaftszweigen, beispielsweise im Bereich der Hotellerie beobachten lässt. Eine allfällige Konkurrenz könne sich auch belebend auf den Markt auswirken, insofern sollte der Wettbewerb spielen.

Aus Sicht der Petitionskommission war hingegen die Frage zentral, ob Uber mit seiner Geschäftspraxis eidgenössische oder kantonale Gesetze verletze oder nicht. Der Verdacht schien der Kommission berechtigt, dass die Geschäftstätigkeit von Uber in Basel offenbar nicht ganz gesetzeskonform verlaufe. Deswegen bat die Kommission die Regierung darum, möglichen Gesetzesverstössen durch Uber mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und im Sinne der Verhältnismässigkeit proaktiv nachzugehen. Weiter vertrat die Petitionskommission die Ansicht, dass bei den Kontrollen der Einhaltung der eidgenössischen Arbeits- und Ruhezeitverordnung 2 (ARV2) nicht allein gegen die Fahrerinnen und Fahrer vorgegangen werden sollte, sondern auch die Unternehmen kontrolliert werden müssten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates, Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 2017

Der Regierungsrat nimmt zur vorliegenden Petition wie folgt Stellung:

„Der Regierungsrat und die zuständigen Behörden haben sich in den vergangenen Monaten und Jahren regelmässig mit dem Taxidienstleistungsbereich und auch mit «Uber» auseinandergesetzt. Einerseits hat der Regierungsrat dem Grossen Rat ein neues Taxigesetz vorgeschlagen, das vom Parlament im Wesentlichen übernommen und im Oktober 2015 vom Stimmvolk mit deutlicher Mehrheit bestätigt wurde. Andererseits hat sich der Regierungsrat im Zusammenhang mit politischen Vorstössen bereits zum Thema «Uber» geäussert.

Wie in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Mumenthaler Nr. 15.5023.02 vom 15. April 2015 ausgeführt, kann der Regierungsrat gegenüber neuen Anbietern im lokalen Personentransportgewerbe solange keine Bedenken haben, als der Dienst mit den geltenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben vereinbar ist. Das hiesige Taxigesetz regelt ausschliesslich gewisse Taxi-Sonderrechte, deren Inanspruchnahme entsprechende Bewilligungen voraussetzen. Für anderweitige gewerbsmässige Transporte von Personen bzw. solche Unternehmen, die auf die Taxi-Sonderrechte verzichten, gelten aber die Bestimmungen der Arbeits- und Ruhezeitverordnung 2 (ARV 2) des Bundes – falls die Fahrten als berufsmässig zu qualifizieren sind. Diese Politik hat der Grosse Rat unlängst gutgeheissen und im April 2017 eine Motion, mit der «Uber» dem Taxigesetz «unterstellt» werden sollte, dem Regierungsrat nicht zur Stellungnahme überwiesen.

Was die Durchsetzung der ARV 2 anbelangt, waren vor zwölf Monaten im Zusammenhang mit «Uber» 11 Verfahren gegen Personen hängig. Unterdessen sind zwei Verfahren gegen «Uber»-Fahrer mit einem rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen. Aktuell (Stand: Mitte Juni 2017) sind bei der Kantonspolizei Basel-Stadt 44 Verfahren wegen Verdachts auf berufsmässigen Personentransport ohne entsprechende Führerausweiskategorie hängig.

Noch nicht entschieden hat das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich. Dieser Entscheid wird ein Grundsatzentscheid für die ganze Schweiz sein. Denn es geht um den Entscheid über die Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit der «Uber»-Fahrer. Wird eine Person als unselbst-

² Bericht der Petitionskommission zur Petition P 342 „Für ein Verbot von Uber in Basel“, Geschäfts-Nr. 15.5480.02.

ständig taxiert, so muss ihr Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen und sich an den Kosten paritätisch beteiligen. Gegen den Entscheid der Suva, diese Fahrer als unselbstständig Erwerbende zu beurteilen, hatte «Uber» Beschwerde eingelegt. Die Institutionen des Kantons Zürich sind zuständig, weil «Uber» als schweizweites Unternehmen in Zürich seinen einzigen Sitz hat und in keinem Verband Mitglied ist, der eine eigene, private AHV-Ausgleichskasse führt.

Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklungen, Beschlüsse und Gerichtsentscheide betreffend «Uber» weiter und lässt diese in die Vollzugsarbeit in Basel-Stadt einfließen. Er hat hierfür eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Arbeitsgruppe koordiniert die am Thema beteiligten kantonalen Stellen, klärt die rechtlichen Grundlagen sowie den Daten- und Informationsaustausch auch im Zusammenhang mit den regelmässig stattfindenden Kontrollen. Der Gesetzesvollzug erfolgt jedoch weiterhin in den jeweils zuständigen Dienststellen und Departementen. Ein – schon nur bundesrechtlich kaum mögliches – vorsorgliches Verbot für Firma und Fahrer zieht der Regierungsrat nicht in Betracht. Klärung wird der hoffentlich bald erfolgende Entscheid des Sozialversicherungsgerichts Zürich bringen.“

4. Erwägungen der Petitionskommission

Nach Erhalt der Stellungnahme des Regierungsrats diskutierte die Petitionskommission das weitere Vorgehen zur Petition. Am 9. August 2017 war den Medien zu entnehmen, dass Uber sein Angebot Uber Pop in Zürich einstellt. Zudem waren im Grossen Rat zwei Interpellationen eingereicht worden, deren Behandlung erst abgewartet werden sollte³. Bevor die Kommission ein weiteres, bereits geplantes Hearing durchführen konnte, wurde bekannt, dass Uber Pop auch in Basel auf den 1. Juni 2018 eingestellt werden soll. Die Kommission beschloss deswegen, bis zum genannten Termin weiter zuzuwarten um dann nachzuprüfen, ob der Fahrdienst Uber Pop in Basel eingestellt wurde.

Auf Anfrage der Kommission bestätigte das Generalsekretariat des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD) im Juni 2018, dass der Fahrdienst Uber Pop in Basel Anfang Mai 2018 eingestellt worden sei und seither nur noch Fahrten des Fahrdienstes Uber X angeboten würden. Uber X erfülle, was bisher beanstandet worden sei, nämlich dass Fahrer in ihrem Auto einen Fahrtenschreiber mitführen sowie über eine Zulassung für den berufsmässigen Personentransport verfügen.

Damit ist das Hauptanliegen der Petition erfüllt. Die Petitionskommission erwartet von der Regierung jedoch, dass bei den verbleibenden Angeboten von Uber (UberX und UberBlack) die Kontrollen der Einhaltung der eidgenössischen Arbeits- und Ruhezeitverordnung und der Scheinselbstständigkeit verbessert werden.

5. Antrag

Die Petitionskommission beantragt, vorliegende Petition als erledigt zu erklären.

Im Namen der Petitionskommission



Tonja Zürcher
Kommissionspräsidentin

³ Interpellation Nr. 97 Harald Friedl betreffend „Überdenken der Zusammenarbeit mit Uber im "NordwestMobil"", Geschäfts-Nr. 17.5292.01, sowie Interpellation Nr. 101 Tim Cuénod betreffend „Polizeikontrollen von "Uber Pop"-Fahrern“, Geschäfts-Nr. 17.5296.01.